

Abgaben und Umlagen Strom 2024

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen und richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (§2 KAV). Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 ct/kWh und 2,39 ct/kWh. Konzessionsabgaben werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.

| | ct/kWh |
|---|---------------|
| a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird | 0,61 |
| b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 |
| c) bei Sondervertragskunden mit einem Jahresverbrauch von >30.000 kWh und einer gemessenen Leistung >30 kW in mindestens 2 verschiedenen Monaten | 0,11 |

Aufschlag gemäß Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Gemäß dem KWKG-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellenden KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle. Der KWK-Aufschlag auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

| | ct/kWh |
|--|---------------|
| Auf den gesamten Letztverbrauch nicht privilegierter Letztverbraucher | 0,275 |

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c KWKG anzuwenden.

| | ct/kWh |
|---|---------------|
| Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblAV | |
| Auf den gesamten Letztverbrauch | 0,000 |

Umlage nach § 19 StromNEV

Mit der §19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende § 19-Umlage abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 19-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

| | ct/kWh |
|--|--------|
| Für Verbrauchsstellen mit einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh | |
| LV- Gruppe A: Entnahme bis 1.000.000 kWh | 0,643 |
| Für Verbrauchsstellen mit einem Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh | |
| LV- Gruppe A: Entnahme für die ersten 1.000.000 kWh | 0,643 |
| LV- Gruppe B: Entnahme > 1.000.000 kWh | 0,050 |
| Für Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe oder dem schienengebundenen Verkehr zuzuordnen sind, mit einem Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben | |
| LV-Gruppe A: Entnahme für die ersten 1.000.000 kWh | 0,643 |
| LV- Gruppe C: Entnahme > 1.000.000 kWh | 0,025 |

Umlage nach § 17 f EnWG „Offshore-Haftungsumlage“

Mit der Offshore-Haftungsumlage nach §17 f Energiewirtschaftsgesetz werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Die § 17-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

| | ct/kWh |
|--|--------|
| Auf den gesamten Letztverbrauch nicht privilegierter Letztverbraucher | 0,656 |

Für die privilegierten Letztverbräuche sind nach § 17f Abs. 5 EnWG die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c KWKG entsprechend anzuwenden.